

Beitragssatzung von NEWKID e.V.

(Stand 15.09.2025, beschlossen durch Online-Abstimmung aller Mitglieder)

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied des Vereins NEWKID e.V. ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Die Beitragspflicht gilt für alle Mitgliedsarten, soweit in dieser Beitragssatzung nichts anderes geregelt ist.
3. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

§ 2 Mitgliedsarten und Beiträge

1. Ordentliches Mitglied

- Beitrag: 10,00 EUR pro Monat
- Ermäßigter Beitrag: 8,00 EUR pro Monat (für Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner – Nachweis erforderlich)
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit im Umfang von mindestens 6 Stunden pro Jahr oder Zahlung einer Ersatzumlage von 10,00 EUR pro nicht geleisteter Stunde

2. Fördermitglied

- Beitrag: frei wählbar, mindestens 5,00 EUR pro Monat
- Kein Stimmrecht
- Keine Pflicht zur aktiven Mitarbeit

3. Familienmitgliedschaft

- Beitrag: 20,00 EUR pro Monat für alle in einem Haushalt lebenden Familienmitglieder
- Stimmrecht für eine vertretungsberechtigte Person
- Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit im Umfang von mindestens 6 Stunden pro Jahr pro Familie oder Zahlung einer Ersatzumlage von 10,00 EUR pro nicht geleisteter Stunde

4. Unternehmensmitglied

- Beitrag: mindestens 150,00 EUR pro Jahr

- Kein Stimmrecht
- Möglichkeit zur Nennung des Unternehmens als Unterstützer des Vereins

5. Ehrenmitglied

- Beitragsfrei
- Stimmrecht
- Verliehen durch Beschluss der Mitgliederversammlung

6. Tagesmitgliedschaft

- Beitrag: 10,00 EUR pro Tag
- Kein Stimmrecht
- Keine Pflicht zur aktiven Mitarbeit

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden wahlweise monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus erhoben.
2. Die Zahlung erfolgt im Regelfall per SEPA-Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsarten können auf Antrag zugelassen werden.
3. Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 4 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird derzeit nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrags beschließen.

§ 5 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

1. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ermäßigen oder erlassen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Dauer der Ermäßigung oder Befreiung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.